

— Bei Feststellen von Aufnahmen durch Posten in der Wache:

- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten;
- Postenführer begibt sich mit einem Posten schnellstens zum Ereignisort (durch taktisch richtiges Handeln kein Entfernen des Aufnehmenden zulassen!);
- in Verbindung mit dem die Meldung erstattenden Posten bleiben (über Sprechfunk);
- bei Eintreffen am Ereignisort Tagesgruß erweisen, Dienstgrad und Namen nennen;
- Person auf Verbot von Foto- und Filmaufnahmen hinweisen und auffordern, sich auszuweisen; Personalien notieren;
- liegt begründeter Verdacht für ein bereits erfolgtes Handeln vor, Aufnehmenden auffordern, Fotoapparat bzw. Filmkamera auszuhändigen und zur Klärung des Sachverhalts zur Dienststelle mitzukommen;
- bei Weigerung auf gesetzliche Pflicht und strafrechtliche Folgen gemäß § 212 StGB sowie die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung der Forderung hinweisen;
- weigert sich die Person dennoch, Durchsetzung der Zuführung (wenn erforderlich, mittels körperlicher Einwirkung);
- sofortige Information an unmittelbaren Vorgesetzten zwecks Durchführung weiterer Maßnahmen.

#### **8.14.2. Betreten des äußeren Sicherungsbereichs durch Unbefugte**

Einzelmaßnahmen:

- Meldung an unmittelbaren Vorgesetzten;
- Person anrufen:  
„Halt stehenbleiben!“
- Bei Nichtbefolgen der Weisung durch die Person die zwangsweise Durchsetzung androhen;
- Person und Einsatzbereich weiter beobachten und sichern;
- den zur Kontrolle der Person beauftragten SV-Angehörigen bei seinen Handlungen sichern.

#### **Beachte:**

Der Postenbereich darf ohne Weisung Vorgesetzter nicht verlassen werden. Besondere Festlegungen der Postenanweisung beachten.